

Vereinbarung über die Errichtung einer eigenständigen Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in der Stadt Kusel

Flüchtlinge menschenwürdig und sozialverträglich unterbringen
– gemeinsam Chancen nutzen und Herausforderungen bewältigen –

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,- vertreten durch

.....

der Stadt Kusel,

- vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Ulrike Nagel-

der Verbandsgemeinde Kusel

- vertreten durch den Bürgermeister Dr. Stefan Spitzer -

und

dem Landkreis Kusel

- vertreten durch den Landrat Dr. Winfried Hirschberger -

- im Folgenden Partner -

Präambel

- (1) Die Zahl der Menschen, die in Rheinland-Pfalz Schutz vor Verfolgung in ihren Heimatländern suchen, steigt aufgrund der Konflikte in der Welt stetig an. Die menschenwürdige Unterbringung und Versorgung dieser Menschen stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Zugleich bieten die Aufnahme von Flüchtlingen und ihre Integration in die Gesellschaft große Chancen für Land, Kommunen, Wirtschaft und Gesellschaft im Hinblick auf die demografische Entwicklung, den Erhalt der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur vor Ort und für die Deckung des Fachkräftebedarfs.
- (2) Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben die Einrichtung einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (im Folgenden AfA) im ehemaligen Unterkunftsgebiet der Uffz-Krüger-Kaserne in Kusel. Es sollen dort mindestens 500 und höchstens 700 Plätze für Asylbegehrende geschaffen werden.

- (3) Kusel ist bereit, die Chancen der AfA für die Stadt und die angrenzenden Gemeinden zu nutzen. So kann es durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stärkung der Kaufkraft in der Stadt Kusel zu positiven Effekten für den Wirtschaftsstandort kommen und somit können Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung entstehen. Stadt, Verbandsgemeinde und Landkreis nehmen die gesamtgesellschaftliche Verantwortung ernst und sind vor diesem Hintergrund bereit, das Land Rheinland-Pfalz bei der Einrichtung und bei dem Betrieb der AfA im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- (4) Zugleich sind die Akteure der Zivilgesellschaft – Kirchen, Unternehmen und ihre Verbände, Gewerkschaften, Vereine, Träger der freien Wohlfahrt und Initiativen – herzlich dazu eingeladen, mit ihrem Engagement und ihrer Bereitschaft zur Hilfe zu einer menschenwürdigen Aufnahme der Flüchtlinge sowie zu einem gedeihlichen Zusammenleben beizutragen. Die Akteure der Zivilgesellschaft sollen von den Unterzeichnern dieser Erklärung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt werden.
- (5) Dem Land Rheinland-Pfalz ist bewusst, dass die Einrichtung der AfA die Stadt Kusel auch vor neue soziale und gesellschaftliche Herausforderungen stellt. Das Land trägt dem Rechnung, indem es die personelle Ausstattung der Einrichtung (in Qualität und Quantität), den polizeilichen Einsatz und die medizinische Versorgung der Asylbegehrenden dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf anpasst. So werden dauerhaft gute Rahmenbedingungen für die Asylbegehrenden in der Einrichtung in Kusel gewährleistet ohne die Sicherheitssituation und die medizinische Versorgung der Dauerbevölkerung zu beeinträchtigen.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, erklären die Unterzeichner ihren Willen, die nachfolgenden Maßnahmen so bald als möglich durchzuführen:

1. Bauplanungsrecht

- (1) Die ehemaligen Unterkunftsgebäude liegen nicht im Gebiet eines wirksamen Bebauungsplanes. Es ist deshalb erforderlich, zeitnah die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gebäude als AfA hergerichtet und genutzt werden können. Hierzu wird das Land die Stadt im Rahmen der Städtebauförderung finanziell unterstützen. Die Beteiligten stimmen darin überein, dass die dafür erforderlichen Entscheidungen schnellstmöglich getroffen werden.

- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Nutzung der Gebäude als AfA zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen.

2. Höchstzahl der Unterbringungsplätze

Das Land verpflichtet sich, die Zahl der in der AfA untergebrachten Asylbegehrenden auf 700 Plätze zu begrenzen. Bei einer sozialverträglichen Belegung bedeutet dies, dass rd. 20 von Hundert weniger Personen als Plätze in der AfA untergebracht sind.

3. Städtebauförderung

Das Land ist bereit, die Stadt Kusel unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Innenstadt zu unterstützen und förderungsfähige Investitionen, investitionsbegleitende und investitionsvorbereitende Maßnahmen im abgestimmten Fördergebiet auf der Grundlage des genehmigten integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu fördern.

4. Förderung von Infrastrukturprojekten

- (1) Umbau der Brücke über die Haischbachstraße: Das Land ist grundsätzlich bereit, mit Mitteln des Investitionsstocks den vorgesehenen Umbau der Brücke über die Haischbachstraße und das Anlegen von Fußwegen auf der Zufahrtsstraße zum Kasernengelände mit 60 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten von voraussichtlich 500.000 Euro, höchstens aber mit insgesamt 300.000 Euro, zu fördern sofern die geltenden Förderbestimmungen eingehalten und entsprechende Haushaltsmittel bereit gestellt werden.
- (2) Verkehrsführung Knotenpunkt B 420, Trierer Straße/Haischbachstraße:
Der Landesbetrieb Mobilität wird eine Umplanung des Knotenpunktes vornehmen. Hierfür ist ein Detailplan für die Lichtsignalanlage sowie die Berechnung der Leistungsfähigkeit erforderlich. Im Rahmen der Planung werden die rechtlichen und finanziellen Randbedingungen geprüft.

- (3) Das Land setzt sich beim Bund weiterhin dafür ein, dass die Bundeswehrstraße zum Windhof zur Mitbenutzung durch den öffentlichen Verkehr freigegeben wird.

Die Stadt Kusel beabsichtigt, den Windhof und eventuell auch anschließende Wohngebiete seitens der Stadtwerke mit einer ökologischen Energieversorgung zu erschließen und zu versorgen. Das Land wird sich mit der AfA voll hierin einbringen und so zukunftsorientierte Maßstäbe setzen. Im Hinblick hierauf wird für das Projekt eine Förderung über das MWKEL angestrebt.

- (4) Wegen der Ansiedlung der AfA gehen der Stadt die für die Schaffung eines Zentrums für regenerative Energien notwendigen größeren ebenen Flächen des Windhofs verloren. Das Land wird im Rahmen seines Mietvertrages mit der BIMA das Ziel verfolgen, dass die BIMA als Ausgleich die ebene Fläche des Standortübungsplatzes - einschließlich der Zufahrten - zusätzlich in die Konversionsfläche einbezieht und der Stadt die Heizzentrale mietfrei überlässt.

5. Kommunalen Finanzausgleich

- (1) Das Land wird die AfA als eigenständige Landeseinrichtung errichten. Eine eigenständige AfA gewährleistet die melderechtliche Erfassung der untergebrachten Menschen in der Einwohnerzahl der Stadt Kusel. Eine höhere Zahl an Einwohnerinnen und Einwohnern hat grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich.
- (2) Die Höhe der zukünftigen Schlüsselzuweisungen kann aufgrund der Abhängigkeit von anderen Größen, die in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen einfließen, nicht verbindlich genannt werden.

6. Ausländerbehörde

Das Land sagt zu, den Mehrbedarf der zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises für die Erstaufnahmeeinrichtung ebenso wie an anderen AfA-Standorten zu erstatten.

7. Ärztliche Versorgung

- (1) Zur Sicherstellung der medizinischen Erst- und Pflichtuntersuchungen (Abklärung von Infektionskrankheiten) wird das Gesundheitsamt Kusel die nötigen personellen Voraussetzungen schaffen und ein Röntgengerät auf eigene Kosten anschaffen. Das Land verpflichtet sich, in der Erstaufnahmeeinrichtung Räume für die Durchführung der Pflichtuntersuchung bereitzustellen und die technischen Voraussetzungen einschließlich der für Teleradiologie notwendigen Internetverbindungen für die Nutzung zu schaffen. Die notwendigen Personal- und Sachkosten der medizinischen Erst- und Pflichtuntersuchungen werden dem Gesundheitsamt über Untersuchungspauschalen vom Land erstattet.
- (2) Zur allgemeinärztlichen Versorgung der Asylsuchenden wird seitens des Landes eine eigene ambulante Krankenstation mit regelmäßigen Sprechstunden in der Erstaufnahmeeinrichtung eingerichtet. Die Besetzung der Sprechzeiten erfolgt im Rahmen eines Vertrags mit der Ärztlichen Kreisvereinigung Kusel. Das Angebot erfolgt zusätzlich zu den allgemeinen Sprechzeiten in den Arztpraxen. Nach Angaben der Kreisärzteschaft gelangen vorrangig junge Ärzte von außerhalb der Region zum Einsatz, wie dies auch schon bislang im Rahmen der Bereitschaftsdienstzentrale umgesetzt ist.
- (3) Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung wird zum 1.1.2016 die Bereitschaftsdienstzentrale täglich geöffnet sein, was der Gesamtbevölkerung zu Gute kommt.
- (4) Zur Sicherung der ambulanten ärztlichen und stationären belegärztlichen Versorgung unterhält das Land einen Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung; diese Vereinbarung, die sich am Standort Trier bewährt hat, wird auf den Standort Kusel erweitert.
- (5) Zwischen dem Integrationsministerium bzw. der ADD und dem Westpfalzkllinikum werden Kooperationen bei der gesundheitlichen Versorgung der Menschen in der Aufnahmeeinrichtung angestrebt.

8. Projektförderung

Im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen stehen Landesmittel zur Förderung der Projektarbeit von rheinland-pfälzischen Vereinen, Ini-

tiativen und Organisationen im Bereich der Integration zur Verfügung. Zur Förderung von integrationsbezogenen Projekten können hier zusätzliche Mittel beantragt werden.

Bei Vorlage eines entsprechenden Antrags wird das Land die Fördermöglichkeit wohlwollend prüfen.

9. Engagement bei der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und –präsidenten der Länder haben sich Ende 2014 auf Eckpunkte für eine bundesweite Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verständigt. Damit verbunden ist eine deutlich höhere Aufnahmequote dieser Zielgruppe für Rheinland-Pfalz als bisher. Die gesetzlichen Neuregelungen sollen Anfang 2016 in Kraft treten. Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen plant zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen für die erste Phase der Inobhutnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge die Bildung von sogenannten Schwerpunktjugendämtern, die für die Erstversorgung und Betreuung der jungen Menschen zuständig sind. Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen arbeitet mit den Kommunen an einem Umsetzungskonzept. Sofern das Konzept zum Tragen kommt und es eine Einigung zwischen Land und Kommunen gibt, sollte das Jugendamt des Landkreises Kusel als Schwerpunktjugendamt benannt werden. Für die Arbeit als Schwerpunktjugendamt würde der Landkreis für jede Inobhutnahme eine auskömmliche Fallkostenpauschale erhalten.

10. Berufliche und sprachliche Bildung

- (1) Viele Asylbegehrende verfügen über persönliche und berufliche Fähigkeiten. Es ist das gemeinsame Interesse frühzeitig zu prüfen, welche beruflichen und persönlichen Qualifikationen die Asylbegehrenden aus ihren Heimatländern mitbringen, welche beruflichen Fähigkeiten sie haben und welche Wege für eine möglichst zügige Arbeitsmarkteingliederung bestehen. Bereits in der AfA werden Angebote zur Sprachvermittlung bereitgestellt.
- (2) In der Erstaufnahmeeinrichtung in Kusel wird vom MSAGD für alle Asylsuchenden (nicht nur ausgewählte Herkunftsstaaten) ein Screening hinsichtlich ihrer Bildungsbiografie und der mitgebrachten Qualifikationen angeboten. Die Teilnahme ist für die betroffenen Asylsuchenden freiwillig.

- (3) Im Anschluss an die Datenerfassung erhalten die Asylsuchenden eine erste Vorberatung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit, die zu diesem Zweck in die AfA kommen. Bei dieser Vorberatung können Asylsuchende, die über besonders nachgefragte Qualifikationen verfügen, für die es in einer bestimmten Kommune/Region entsprechende Nachfrage gibt bzw. für die geeignete Nachqualifizierungsangebote bestehen, auf solche Möglichkeiten hingewiesen werden. Die Bedarfe werden notiert und bei der Verteilung, auf Wunsch, entsprechend berücksichtigt.
- (4) Land und Kommunen prüfen, welche Möglichkeiten der Kooperation mit Einrichtungen vor Ort bestehen. Die Schulträger bieten die Nutzung vorhandener Infrastruktur an, wie z.B. die Berufsbildende Schule Kusel.

11. Polizei

Die polizeilichen Planungen stellen darauf ab, neben der Ermittlungsgruppe Migration die örtlich zuständige Polizeiinspektion Kusel durch einen der Sicherheitslage angepassten Personaleinsatz zu verstärken, der es ermöglicht grundsätzlich drei Streifenwagenbesetzungen rund um die Uhr einsatzbereit zu halten. Damit wird einem erhöhten präventiven und repressiven Einsatzbedarf Rechnung getragen. Die Polizei wird unter Einbeziehung von Erfahrungen insbesondere in der AfA Trier die nach ihrer Einschätzung erforderlichen Maßnahmen treffen, die sich aus der Schaffung der Erstaufnahmeeinrichtung ergeben.

12. Feuerwehr

- (1) Die Einrichtung einer AfA führt erfahrungsgemäß zu erhöhter Belastung bei der örtlich zuständigen Feuerwehr bedingt durch eine größere Anzahl an Alarmierungen und Fehlalarmen. Das Land erklärt sich dazu bereit, dem erhöhten präventiven Einsatzbedarf und auch den erhöhten Anforderungen an die Stützpunktfeuerwehr Kusel bei Brandeinsätzen und technischer Hilfe Rechnung zu tragen. Die Brandmeldeanlage der AfA wird gem. DIN VDE 0833 in der Betriebsart TM (Technische Maßnahmen) ausgeführt um anlagentechnische Fehlalarme weitgehend auszuschließen.
- (2) Die Unterbringung der Stützpunktwehr Kusel entspricht nicht mehr den geltenden Standards, das Gebäude ist zudem stark sanierungsbedürftig. Stadt und Verbandsgemeinde arbeiten an einer möglichst wirtschaftlichen Lösung für das Feuerwehrhaus, wobei bereits im Vorgriff auf die beabsichtigte Fusion der Verbandsgemeinden Kusel und Altenglan alle Synergieeffekte für die

Wehren ausgenutzt werden. Das Land erkennt diese Anstrengungen an und fördert diese Maßnahmen unter der Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Hinblick auf die erhöhte Belastung der Freiwilligen Feuerwehr durch die AfA.

13. Sicherung und Erschließung von Gewerbeflächen in Kusel

Stadt und Verbandsgemeinde Kusel sind für ihre Zukunftsentwicklung dringend angewiesen auf die Ausweisung neuer Flächen für große Gewerbe-/Industrieansiedlungen. Die grundsätzlich geeigneten großen, ebenen Flächen der ehemaligen Unteroffizier-Krüger-Kaserne werden seitens des Landes für die AfA benötigt. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, statt dessen in der Nachbarschaft der Abfahrten Kusel an der Autobahn A 62 entsprechende Flächen auszuweisen und zu erschließen. Das Land ist bereit, die Vertragspartner unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der Erschließung von Gewerbeflächen zu unterstützen.

14. Zuweisung von Asylsuchenden

Das Land wird im Hinblick auf die AfA in der Stadt Kusel dem Landkreis Kusel bei Berechnung für kommunale Gebietskörperschaften, in denen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende gem. § 44 AsylVfG eingerichtet sind, eine jährliche Zuweisungsgutschrift von 8 vom Hundert der eingerichteten Unterkunftsplätze gewähren. Soweit das Land günstigere Quoten vereinbart, gelten diese auch für Kusel.

15. Einrichtung eines AfA-Beirats

- (1) Die Unterzeichner richten einen Beirat für die Aufnahmeeinrichtung ein. Der AfA-Beirat soll eine laufende Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Akteuren in Kusel sicherstellen, das gedeihliche Zusammenleben von Einwohnerinnen und Einwohnern und Flüchtlingen fördern, Initiativen zur Unterstützung der Flüchtlinge koordinieren sowie Probleme frühzeitig erkennen und erörtern.
- (2) In dem Beirat sind jeweils drei Vertreter der Kommunen (Stadt, Verbandsgemeinde und Kreis) und des Landes (MIFKJF, AfA und ADD) vertreten. Bei Be-

darf können Vertreter oder Vertreterinnen der Polizei zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden.

- (3) Akteure der Zivilgesellschaft – Kirchen, Unternehmen und ihre Verbände, Gewerkschaften, Vereine, Träger der freien Wohlfahrt und Initiativen –, die an der Verwirklichung der gemeinsamen Ziele mitarbeiten wollen, sollen ebenfalls zur Mitarbeit im Beirat eingeladen werden.

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für die Stadt Kusel

Für die Verbandsgemeinde Kusel

Für den Landkreis Kusel